

Satzung
TSV' Fissau
e.V.



Satzung

§1

Name des Vereins

Die Vereinigung aller Personen, welche die folgend festgelegte Satzung anerkennt, führt den Namen:

"Turn- und Sportverein Fissau e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Eutin und ist in das Vereinsregister (§ 21 BGB) beim Amtsgericht in Eutin unter der Nr. 215 eingetragen. Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Eutin.

Der Gründungstag ist der 02. November 1949.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Sports und der Kultur, sowie die Förderung des Gemeinsinnes seiner Mitglieder auf gemeinnütziger Grundlage. Der Vereinszweck wird ausschließlich unmittelbar im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Der Verein ist unpolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§3

Mittel des Vereins

Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind zu betrachten:

1. Abhaltung von regelmäßigen Turn-, Sport- und Spielstunden sowie von Wettkämpfen.
2. Anschaffung und Erhaltung der erforderlichen Übungsgeräte, soweit finanziell möglich. Ferner Räume und Plätze, diese müssten angefordert und nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden können.
3. Durchführung von Versammlungen innerhalb des Vereins und seiner einzelnen Abteilungen.

§4

Vereinsvermögen

1. Der Verein haftet mit seinem Gesamtvermögen für seine Verbindlichkeiten
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen zurück.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Kein Vereinsmitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5

Mitgliedschaft

Mit der Aufnahme in den Verein beginnt die Mitgliedschaft. Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a.) Ehrenmitgliedern,
- b.) ordentlichen Mitgliedern
- c.) Jugendlichen und
- d.) Kindern

zu a.)

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

zu b.)

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Ehrenmitglieder sind.

zu c.)

Jugendliche Vereinsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Sitzungen teilzunehmen. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben kein Stimmrecht, jedoch kann der Versammlungsleiter ihnen das Wort erteilen.

zu d.)

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr können an keiner Versammlung teilnehmen. Auf der Jugendversammlung haben Kinder vom vollendeten 10. Lebensjahr an Stimmrecht.

§6

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Erfolgt Widerspruch durch ein Vereinsmitglied, so entscheidet der erweiterte Vorstand. Die endgültige Entscheidung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme verpflichtet auf die Satzung und die vom Verein erlassenen Ordnungen.

Bei Jugendlichen und Kindern ist die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

§7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Ordnungen und beschlossenen Grundsätze zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben nachstehende Pflichten:

1. Förderung des Sportgedankens im Sinne der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze.
2. Beachtung und Innehaltung der Vereinssatzung und Beschlüsse.
3. Regelmäßige Zahlung der Vereinsbeiträge.
4. Die Interessen des Vereins sind in jedem Falle über die Interessen der Abteilungen zu setzen.
5. Jeder Wohnungswechsel ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur mit Ablauf des Monats möglich. Die Beiträge sind bis zum Ende des folgenden Quartals zu zahlen, in dem der Austritt erfolgt.

Austretende Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben ordnungsgemäß Rechenschaft abzulegen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand des Vereins oder bei den Fachwarten einzureichen. Bei Jugendlichen und Kindern ist die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters beizubringen. Empfangene Spiel- und Sportgeräte oder sonstiges Vereinseigentum sind unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§10

Sperren und Ausschluss

1. Der Verein kann Sperren auf Zeit und einen Ausschluss aus dem Verein bei folgenden Verstößen beschließen.
 - a.) Bei vereinschädigendem Verhalten, bei groben Verstößen gegen die Vereinsbeschlüsse und bei wiederholter Nichtbeachtung von Weisungen der Fachwarte bzw. Spartenleiter.
 - b.) Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - c.) Bei Rückstand der Vereinsbeiträge über 3 Monate. Beiträge sind bis einschließlich des Monats, in dem der Ausschluss erfolgte, nachzuzahlen (Quartalsende).
2. Die Sperren bis zu höchstens 6 Monaten oder Ausschluss erfolgen durch den Vorstand. Gegen eine Sperre oder einen Ausschluss ist Berufung innerhalb einer Woche möglich. Sie ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Umfang einer Sperre wird vom Ältestenrat festgelegt, über eine Ordnungsstrafe entscheidet der Ältestenrat auf Antrag des Vorstandes. Gegen die Entscheidung des Ältestenrates ist Berufung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Über die Berufung entscheidet der Vorstand in der folgenden Vorstandssitzung.
3. Ein Mitglied des Ältestenrates kann in einer Entscheidung nicht mitwirken, wenn er selbst in irgendeiner Form am Gegenstand der Verhandlung beteiligt ist.

§11

Gebühren und Beiträge

1. Die Höhe von Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Sollte bei einzelnen Abteilungen die Erhebung von Sonderbeiträgen erforderlich sein, so ist die Höhe dieser Sonderbeiträge von 75 % der Angehörigen der betreffenden Abteilung gutzuheißen und die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
3. Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim Vereinsvorstand zu beantragen. Anträge dieser Art dürfen nur in besonderen Notfällen genehmigt werden.

§12

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind:

1. Beiträge der Mitglieder,
2. Einnahmen aus Sportveranstaltungen
3. Spenden und
4. Zuschüsse von dritter Stelle.

§13

Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins können bestehen aus:

1. Aufwendungen gemäß § 2,
 2. Verwaltungsausgaben und
 3. sonstigen Ausgaben
- a.) bei unvorhergesehenen Ausgaben müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder unterschrieben haben.

§14

Kassenführung

1. Die Kassenführung hat im Rahmen des von der Hauptversammlung beschlossenen Haushaltsplanes zu erfolgen.
2. Alle Einnahmen sind zweckgebunden zu verwenden.

§15

Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen: a.)

- dem 1. Vorsitzenden, b.)
- dem 2. Vorsitzenden, c.)
- dem 3. Vorsitzenden, d.)
- dem Schriftführer und
- e.) 2 Kassenwarten

Diese Vorstandsmitglieder bilden den Vereinsvorstand und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein muss nach außen durch zwei Vertreter des Vereins vertreten werden, einer von ihnen muss einer der drei Vorsitzenden sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind Er entscheidet mit einfacher **Mehrheit**.

Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und einen Haushaltsplan für das laufende Jahr vorzulegen.

§16

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand umfasst außer dem Vorstand § 15:

1.

- a.) die Spartenleiter
- b.) den Jugendvertreter und
- c.) die Beisitzer

Er wird - außer c.) - auf der Jahreshauptversammlung für ein Jahr bestätigt

2. Zu a)

Die Fachsparten wählen jährlich ihren Fachwart, diese wiederum ihren Spartenleiter.

Zu b)

Fachsparten mit jugendlichen Mitgliedern wählen sich einen Jugendsprecher.

Veränderungen zu a) und b) sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen

Zu c)

die Beisitzer, mindestens 3 Mitglieder, sollten nach Möglichkeit kein weiteres Amt innerhalb des Vereins innehaben.

3. Der erweiterte Vorstand trifft möglichst vierteljährlich zusammen und entscheidet über sportliche, technische Fragen und Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

§17

Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehören an:

- a.) der Vereinsvorsitzende als Vorsitzender des Ältestenrates bzw. unmittelbarer Vertreter

b.) 3 Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.

Neben den Aufgaben aus § 10 ist der Ältestenrat zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten zuständig.

Der § 10 (3) gilt entsprechend.

§18

Misstrauenserklärung

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand in der Gesamtheit oder einzelnen Angehörigen mit einer § Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Misstrauen aussprechen. Über einen eingebrachten Misstrauensantrag kann nur auf einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn in der Tagesordnung der Punkt "Misstrauensantrag" aufgenommen ist. Der Zeitpunkt der Versammlung und die Tagesordnung sind der Mitgliedschaft rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§19

Wahlen

Im folgenden Zeitrhythmus (2 Jahre) ist zu wählen:

In Jahren mit gerader Endzahl:

- der 2. Vorsitzende,
- der 3. Vorsitzende,
- die 2 Kassenwarte
- der 1. Kassenprüfer

In Jahren mit ungerader Endzahl:

- der 1. Vorsitzende,
- der Schriftführer
- der 2. Kassenprüfer.

Die Beisitzer sind jährlich zu wählen.

§20

Bestätigungen

1. Die Bestätigungen der Spartenleiter und Jugendvertreter erfolgt in der Mitgliederversammlung.
2. Die Wahlen für die Fachwarte und Jugendvertreter erfolgt gemäß § 16 (2a) und § 16 (2b) der Satzung.

§21

Mitgliederversammlung / Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.
2. Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Nach Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.
3. Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ein, zu der spätestens 2 Wochen vorher schriftlich und auf dem vereinsüblichen Weg unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte eingeladen werden muss.
Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a.) Geschäftsbericht des Vereinsvorstandes
 - b.) Entlastung der unter a) genannten Personen
 - c.) anstehende Wahlen nach dieser Satzung
4. Ferner hat die Jahreshauptversammlung einen Versammlungsleiter und einen Wahlausschuss zu wählen, soweit eine geheime Wahl gewünscht wird. Der Wahlausschuss sollte aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied des Vorstandes darf der Versammlungsleitung oder dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Versammlungsleiter unterbreitet der Mitgliederversammlung die Vorschläge des Vorstandes. Weitere Vorschläge sind zulässig.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bei der Versammlung hat der Antragsteller nach Verlesung des Antrages zuerst das Wort. Zur Begründung seines Antrages und vor der Abstimmung das Schlusswort.
- 6 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Die Aufgaben der 1. Versammlung (Mitgliederversammlung) im Jahr sind folgende:
 - Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Genehmigung der Haushaltspläne
 - Festsetzung der Beiträge sowie
 - Entschließungen in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist.
8. Zur Überwachung der Kassengeschäfte des Vereins werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Sie haben für das jeweilige Kalenderjahr nach Möglichkeit zwei Kassenprüfungen durchzuführen. Darüber hinaus können weitere Prüfungen durchgeführt werden. Über jede Kassenprüfung haben sie einen schriftlichen Prüfbericht zu fertigen und diesen dem Vorstand und dem Kassenwart vorzulegen. Prüfungen dürfen nur gemeinsam von den Prüfern gemacht werden. Ein Kassenprüfer beantragt auf der Mitgliederversammlung die Entlastung der Kassenwarte

8. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss vom Protokollführer und zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Auf Verlangen ist es bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

§22

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, die berechtigt sind, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen und an die Mitglieder der Mitgliederversammlung zu berichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus § 21 (7) dieser Satzung.

§23

Ehrungen

Für Bearbeitung von Ehrungen ist der Vorstand zuständig, nach dem Vorschlag der einzelnen Spartenleiter. Ehrungen sind vorzunehmen:

- a.) besondere Verdienste für den Verein
- b.) für eine ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein von:
 - 10 Jahren = bronzene Ehrennadel
 - 20 Jahren = silberne Ehrennadel
 - 40 Jahren = goldene Ehrennadel
- c.) Erteilung der Ehrenmitgliedschaft

§24

Gerichtsbarkeit

Für alle schuldrechtlichen Streitigkeiten des Vereins mit Mitgliedern oder Außenstehenden ist nur der ordentliche Gerichtsweg zulässig. Im Falle strafbarer Handlungen eines Vorstandsmitgliedes gegen den Verein oder im Verein ist der Vorstand zur Stellung eines Strafantrages verpflichtet. In allen Fällen nur, wenn fünf der Vorstandsmitglieder dafür sind. Für Schäden, die dem Verein aus dem Verschulden eines oder mehrerer Mitglieder entstehen, haften diese einzeln oder gemeinsam.

§25

Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über eingebrachte Satzungsänderungen kann nur auf einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn in die Tagesordnung der Punkt "Satzungsänderung" aufgenommen ist. Der Zeitpunkt der Versammlung und die Tagesordnung sind in der Mitgliedschaft gemäß § 21 dieser Satzung bekannt zugeben.

Satzungsänderungen auf anraten von Behörden oder einer höheren Stelle können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden.

§26

Auflösung des Vereins

Der Verein muss aufgelöst werden, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung vorher bekannt gegeben sein muss, diese mit 9/10 Mehrheit beschließt.

Zum Antrag auf Auflösung ist die Zustimmung von 50% der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Auf dieser außerordentlichen Versammlung nicht anwesende Mitglieder können ihren Entscheid schriftlich abgeben.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereins vermögen.

§27

Vereinsvermögen im Falle der Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeines Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landessportverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beim Auflösen einer Sparte muss das vereinseigene Sportgerät bzw. Bekleidung an den Verein zurückgegeben werden, auch wenn das Mitglied beim Kauf daran beteiligt war.

§28

Haftung

Für Schäden, die dem Verein aus dem vorsätzlichen Verschulden eines oder mehrerer Mitglieder entstehen, haften diese einzeln oder gemeinsam.

§29

Schlussbestimmungen

Nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 13.11.1990 tritt diese Satzung am 01.04.1991 in Kraft, die geänderte Vorschrift mit Beschlussfassung am 15.01.1993 sowie die geänderte Vorschrift mit Beschlussfassung vom 04.02.2011. Weiterhin gilt die Jugendsatzung und Jugendordnung vom 13.02.1982.

Die bisherigen Neufassungen, Änderungen und Ergänzungen sind gegenstandslos.

Eutin, den 01. April 1991